

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für die Aufnahmeprüfung
in den Studiengang Geowissenschaften, Bachelor**

vom 23. April 2012 / 28. April 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. April 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Geowissenschaften eine Aufnahmeprüfung durch, die aus einer Vorauswahl und ggf. einem Bewerbungsgespräch besteht. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird nach der Eignung des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften getroffen und gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Geowissenschaften an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Eine Zulassung in das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Geowissenschaften erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat den Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
 - d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Universität Heidelberg.
- (3) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind auf Verlangen der Hochschule bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen der Aufnahmeprüfungskommission.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission wird von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eingesetzt. Sie besteht aus 6 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Davon müssen 3 Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Studiendekan führt den Vorsitz.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 5 Aufnahmeprüfung

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung in diesem Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Gründe vorliegen oder
 - (b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
 - a) studiengangsspezifische Fächer in der HZB,:
 - (A) Bewertung der schulischen Leistungen:
 - (I) von den im Inland in der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden die Noten der drei letzten Halbjahre (11/1, 11/2 und 12/1 für G8 bzw. 12/1, 12/2 und 13/1 für G9) für die Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik hinzugezogen (bei der Berechnung werden nur Halbjahre berücksichtigt, in denen eine Note vorliegt):
 - (II) Die Punktzahl aus schulischen Leistungen (A) errechnet sich wie folgt:
$$A = 2 \times (\text{Summe der relevanten Halbjahresnoten in den oben genannten Fächern} / \text{Anzahl der relevanten Halbjahresnoten})$$
 - (III) Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 30. Es wird kaufmännisch auf Ganzzahlen gerundet.
 - (IV) Aus den schulischen Leistungen (A) müssen mindestens 16 Punkte in die Vorauswahl eingebracht werden

- (V) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in das Deutsche Punktesystem umzurechnen.
- b) studiengangsspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- (B) Bewertung der sonstigen Leistungen:
- (I) Die anrechenbaren sonstigen Leistungen sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet.
- (II) Für sonstige Leistungen (B) können maximal 15 Punkte vergeben werden.
- (III) In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.
- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl werden die erreichten Punktzahlen in den Studiengangsspezifischen Schulfächern (A) und den sonstigen Leistungen (B) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Bewerbern, welche mit den Kriterien der Vorauswahl bereits mindestens 22 Punkte erreichen, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.
- (4) Zum Bewerbungsgespräch werden alle Bewerber eingeladen, welche in der Vorauswahl mindestens 16 aber weniger als 22 Punkte erreicht haben.

§ 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird an der Universität Heidelberg durchgeführt, Termine werden rechtzeitig auf der Universitätshomepage bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.
- (4) Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren

erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Beisitzer

Beisitzer werden vom Studiendekan bestellt und müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss im Fach Geowissenschaften oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.

§ 9 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird.
- (2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl (§ 6) 22 Punkte, wird die Eignung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.
- (3) Die im Bewerbungsgespräch vergebene Punktzahl (§ 7 (5)) wird mit den Punkten aus der Vorauswahl (§ 6) zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 30 Punkten hat, ist für ein Bachelorstudium der Geowissenschaften an der Universität Heidelberg geeignet.

§ 10 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

Heidelberg, den 28. April 2016

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangsspezifische Berufsausbildung und –tätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1 b))

- a. Studiengangsspezifische Berufsausbildung und –tätigkeit:
 - Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in chemischen oder physikalischen Bereichen: 5 Punkte.
Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.
 - Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss als staatlich anerkannter Techniker: 5 Punkte
Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.
- b. Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:
 - Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut oder Museum (Dauer mindestens 2 Monate): 2 Punkte.
Hier können maximal 4 Punkte vergeben werden.
 - Teilnahme an Wettbewerben wie z. B. „Jugend forscht“: 2 Punkte, wenn ein Preis dabei gewonnen wurde 5 Punkte.
Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.
 - Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst: 2 Punkten.
- c. Fachspezifische schulische Leistungen in der Oberstufe:
 - Geowissenschaften/Geologie (Mindestdauer 1 Halbjahr)
Hier kann pro Halbjahr 1 Punkt vergeben werden.
 - Geographie (Mindestdauer 1 Schuljahr, 1 Punkt pro Halbjahr)
Hier können maximal 2 Punkte vergeben werden.